Änderung des Runderlasses "Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe" Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - 313-2020/0003945-

2160

Änderung des Runderlasses "Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe"

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - 313-2020/0003945-

Vom 9. Februar 2021

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 10. Dezember 2019 (MBI. NRW. S. 779, ber. 2020 S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
	Aufwendungen		
für Kinder bis zum	602 Euro	286 Euro	888 Euro
vollendeten 7. Lebensjahr			
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687 Euro	286 Euro	973 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	837 Euro	286 Euro	1123 Euro

2. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.